

## **Beschlussprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

22. Sitzung  
8. Februar 2023

Beginn: 14.02 Uhr  
Schluss: 16.59 Uhr  
Vorsitz: Herr Abg. Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Kreck, Frau Staatssekretärin Gomis und Herrn Staatssekretär Dr. Kanalan (alle SenJustVA) repräsentiert.

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin habe im Einvernehmen mit dem Ältestenrat entschieden, ab dem 3. Februar 2023 alle Corona-Schutzmaßnahmen im Gebäude des Abgeordnetenhauses zu beenden. Die Ausschusssitzung werde nicht mehr in einen anderen Raum übertragen, da im Sitzungssaal wieder die normalen Platzkapazitäten vorhanden seien.
- Die Sitzung werde live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen und sei im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar.

Der Vorsitzende genehmigt den anwesenden Medienvertreter/n/innen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung des Präsidenten vom 28. Januar 2022. Er stellt das diesbezügliche Einvernehmen des Ausschusses fest.

Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) teilt mit, dass die Koalitionsfraktionen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke den, in der letzten Runde der Sprecher/innen am 25. Januar 2023 angekündigten, Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung mit dem Inhalt, die Punkte 3 a), b), c) und 4) nach hinten vor den Punkt „Verschiedenes“ mit der höchstwahrscheinlichen Folge der Nichtbehandlung zu setzen, nicht stellen werden. Die Koalitionsfraktionen hätte das Rechtsgutachten der Parlamentsverwaltung, das im Auftrag des

Vorsitzenden zu der Frage der Zulässigkeit der Änderung der Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung entgegen der vorliegenden Vereinbarung der Sprecher/innenrunde gemäß Punkt 3 Abs. 4 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 28. Januar 2022 der 19. Wahlperiode angefertigt wurde, zur Kenntnis genommen und werden sich dazu erst in einer Sitzung des Ausschusses nach der Wiederholung der Wahlen äußern.

### Punkt 1 der Tagesordnung

#### **Aktuelle Viertelstunde**

Gemäß Punkt 4 Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses der 19. Wahlperiode vom 28. Januar 2022 ruft der Vorsitzende die zwei folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen der CDU und Die Linke auf. Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) beantwortet diese sowie spontane mündliche Nachfragen (zu den Einzelheiten vgl. Inhaltsprotokoll):

- „Wie schätzt die Justizsenatorin die Wahlwerbung der SPD-Fraktion in Höhe von 70.000 EUR wenige Wochen vor der Wiederholungswahl am 12. Februar ein, insbesondere vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlwerbung durch Steuergelder kurz vor Wahlen?“  
(CDU)
- „Welchen Anpassungsbedarf sieht der Senat nach dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG bezüglich des sog. Neutralitätsgesetzes?“  
(Die Linke)

Frau Abg. Dr. Vandrey (GRÜNE) zieht die folgende schriftlich eingereichte Frage:

„Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2023 zur Verfassungsbeschwerde des Landes Berlin gegen das entsprechende Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Kopftuchverbot auf Basis des sog. ‚Neutralitätsgesetzes‘?“  
(Bündnis 90/Die Grünen)

mit der Begründung zurück, dass dieses Thema bereits durch die zuvor schriftlich eingereichte Frage der Fraktion Die Linke abgedeckt bzw. beantwortet worden sei. Sie stellt spontan folgende mündliche Frage:

„Gestern gab es ja ein neues Urteil vom Amtsgericht Tiergarten im Zusammenhang mit der Anschlagsserie Neukölln. Da würden wir gerne wissen, wie bewertet die Senatsverwaltung dieses Urteil und eine etwaige notwendige Ermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit der Anschlagsserie Neukölln.“

Zuvor hat der Vorsitzende das Einverständnis des Ausschusses eingeholt, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihre spontane mündliche Frage vorziehen und an der zeitlichen Position der ursprünglich eingereichten, schriftlichen Frage stellen kann. Nach Punkt 4 Abs. 5 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 28. Januar 2022 der 19. Wahlperiode werden die Fragen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs behandelt, d. h. spontane mündliche Fragen

werden erst nach den schriftlich eingereichten Fragen gestellt und beantwortet. Im vorliegenden Fall ist der Ausschuss einvernehmlich von dieser Verfahrensregelung gemäß § 91 GO Abghs analog abgewichen.

Im Anschluss daran beantwortet Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) die folgende schriftlich eingereichte Frage der FDP-Fraktion sowie eine diesbezügliche Nachfrage:

„Dringende Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der JVA Heidering: Welche finden statt, welche sind geplant, mit welchem Zeithorizont und zu welchen Kosten?“

Zum Schluss beantworte Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) eine spontane mündliche Frage des Herrn Abg. Dörstelmann (SPD). Diese lautet: „Wie ist der gegenwärtige Stand der Strafverfahren gegen Klimakleber, insbesondere unter dem instanziellen Aspekt?“

Die AfD-Fraktion hat keine schriftliche Frage eingereicht und verzichtet darauf, eine spontane mündliche Frage zu stellen.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0782

**Die Autobahn ist kein Versammlungsort – Erstes  
Gesetz zur Änderung des  
Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

[0074](#)  
Recht  
InnSichO(f)

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Der Antrag zu Punkt 2 der Tagesordnung sei aufgrund eines Antrages nach § 21 Abs. 1, S. 2 GO Abghs auf die Tagesordnung gesetzt worden. Es handele sich hierbei um ein Minderheitsrecht in Form des sog. Aufsetzungsrechts.
- Zu diesem Punkt habe am 7. Februar 2023 die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag (Anlage 1) zu ihrem eigenen Antrag eingereicht, der umgehend an die Mitglieder des Ausschusses und den Senat per E-Mail übermittelt worden sei.
- Es handele sich um einen Gesetzesantrag. Diesbezüglich sei der Senat nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) verpflichtet, dem Ausschuss vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des Senats zu übermitteln. Der Senat sei dem nicht nachgekommen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 43 Abs. 1 GGO II lautet: „Wird ein Gesetzesantrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses eingebracht, so ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Auffassung des Senats bei den Beratungen des Parlaments und seiner Ausschüsse zur Geltung gebracht wird. Zu diesem Zweck hat das federführende Mitglied des Senats unverzüglich und so rechtzeitig eine Stellungnahme des Senats herbeizuführen, dass sie zu Beginn der Ausschussberatungen dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses und den Vorsitzenden der Fraktionen des Abgeordnetenhauses schriftlich vorgelegt werden kann. Sofern dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, hat das zuständige Senatsmitglied über die Senatskanzlei den Aus-

Herr Abg. Herrmann (CDU) begründet den Antrag sowie den Änderungsantrag der Fraktion der CDU.

Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) nimmt im Rahmen der Beratung Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU – Drucksache 19/0782 – empfohlen.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zugeleitet.

### Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0072](#)  
Recht  
**Silvesterkrawalle in Berlin – organisatorische Konsequenzen des Senates aus den Gewalttaten zum Jahreswechsel in Berlin. Wird der Senat auch die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Aufklärung der in Masse angefallenen Ermittlungsverfahren in Betracht ziehen?**  
(auf Antrag der Fraktion der FDP)
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0073](#)  
Recht  
**Wie setzt die Justizsenatorin die von der Regierenden Bürgermeisterin Franziska Giffey geforderte Anwendung des beschleunigten Verfahrens bei den mutmaßlichen Silvester-Straftätern um?**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

---

schussvorsitzenden bzw. die Ausschussvorsitzende zu bitten, die Aufnahme der Beratungen bis zum Vorliegen der Stellungnahme – längstens um einen Monat – aufzuschieben.“

- c) Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0783  
**Konsequenzen aus der gewalttätigen Silvesternacht  
2022/2023 ziehen – Taten statt Worte!**
- [0075](#)  
Recht  
BildJugFam  
Haupt  
InnSichO(f)

Hierzu:

- Änderungsantrag der AfD-Fraktion zum Antrag der  
Fraktion der CDU  
Drucksache 19/0783-1  
**Konsequenzen aus der gewalttätigen Silvesternacht  
2022/2023 ziehen – Taten statt Worte!**
- [0075-1](#)  
Recht  
BildJugFam  
Haupt  
InnSichO(f)

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

- Die Punkte 3 a) und b) seien bereits auf der Tagesordnung der 20. Sitzung am 11. Januar 2023 gestanden. In der vorgenannten Sitzung habe der Ausschuss mit der Besprechung begonnen und die Punkte 3 a) und b) aufgrund des weiterhin bestehenden Besprechungsbedarfs vertagt. Diese Punkte seien dann erneut auf der Tagesordnung der 21. Sitzung am 25. Januar 2023 gestanden und seien aufgrund einer zeitaufwändigen Anhörung zu einer Gesetzesvorlage nochmals vertagt worden.
- Der Antrag zu Punkt 3 c) sei auf der Tagesordnung der 21. Sitzung am 25. Januar 2023 gestanden und ohne Beratung vertagt worden.
- Zu dem Antrag der CDU-Fraktion zu Punkt 3 c) habe die AfD-Fraktion im Plenum einen Änderungsantrag eingebracht. Aufgrund der Akzessorietät eines Änderungsantrages sei dieser mit an den Ausschuss überwiesen worden.
- Die Begründung des Besprechungsbedarfs zu den Punkten 3 a) und b) sei bereits in der 20. Sitzung am 11. Januar 2023 erfolgt.

Herr Abg. Herrmann (CDU) begründet den Antrag zu Punkt 3 c).

Herr Abg. Vallendar (AfD) begründet den Änderungsantrag zu Punkt 3 c).

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) Stellung nimmt, beschließt der Ausschuss zu Punkt 3 c):

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion – Drucksache 19/0783-1 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP gegen die Stimme der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 19/0783 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Eine entsprechende Stellungnahme wird dem federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung zugeleitet.

Zu den Punkten 3 a) und b) beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Besprechungen abzuschließen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/0365

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch  
Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

[0046](#)

Recht

InnSichO(f)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Punkt 4 bereits auf der Tagesordnung der Sitzungen am 16. November 2022, am 11. Januar 2023 und am 25. Januar 2023 gestanden sei und ohne Beratung vertagt worden sei.

Er weist darauf hin, dass es sich bei dem Antrag der AfD-Fraktion um einen Gesetzesantrag handele. Diesbezüglich sei der Senat nach § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II)<sup>2</sup> verpflichtet, dem Ausschuss vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme des Senats zu übermitteln, was nicht erfolgt sei. Er verliest auszugsweise ein Schreiben der Frau Senatorin Spranger (SenInnDS) vom 15. November 2022 (Anlage 2), in dem sie dem Ausschuss mitteilte, dass sich der besagte Gesetzesantrag in der „Ressortabstimmung“ befinde und „zeitnah“ beschlossen werde, und ein weiteres Schreiben der Frau Senatorin Spranger (SenInnDS) vom 11. Januar 2023 (Anlage 3), in dem sie im Widerspruch zu ihrem vorherigen Schreiben mitteilte, dass unklar sei, wann die Stellungnahme im Senat beschlossen werde.

Herr Abg. Vallendar (AfD) begründet den Antrag.

Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) nimmt im Rahmen der Beratung Stellung.

Herr Abg. Dörstelmann (SPD) beantragt, die Beratung umgehend zu schließen (Schluss der Debatte) und die Abstimmung über diesen Gesetzesantrag zu vertagen. Er begründet dies damit, dass die Stellungnahme des Senats nach § 43 Abs. 1 GGO II fehle.

Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Ausschuss gemäß § 62 Abs. 3, S. 3 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs aufgrund der bereits erfolgten Eröffnung der Beratung, dass zunächst die auf der Redeliste vorgemerkten Ausschussmitglieder und darüber hinaus jede Fraktion das Wort erhalten, bevor über den Vertagungsantrag abgestimmt wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1.

Nach den sich daran anschließenden Redebeiträgen beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und FDP gegen die Stimme der AfD-Fraktion, diesen Vertagungsantrag anzunehmen.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0079](#)  
**proaktive Opferhilfe** [Recht](#)  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Auf Antrag von Frau Abg. Eralp (LINKE) beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, die Besprechung zu Punkt 5 der Tagesordnung zu vertagen.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0076](#)  
**Aktueller Stand und Ausblick** [Recht](#)  
**Übergangsmanagement**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Auf Antrag von Frau Abg. Eralp (LINKE) beschließt der Ausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, die Besprechung zu Punkt 6 der Tagesordnung zu vertagen.

#### Punkt 7 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0077](#)  
**Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und** [Recht](#)  
**Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Frau Abg. Eralp (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf für die Antrag stellenden Koalitionsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Gomis (SenJustVA) Stellung nimmt, schließt der Ausschuss die Besprechung zu Punkt 7 einvernehmlich ab.

Punkt 8 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Diskriminierung im Gesundheitssektor und  
Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0078](#)  
Recht

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Besprechung zu Punkt 8 zu vertagen.

Punkt 9 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund eines Beschlusses des Ältestenrats vom 25. Januar 2023 und eines dementsprechenden Beschlusses des Plenums vom 26. Januar 2023 die geplanten Sitzungen der Ausschüsse zwischen der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 und der Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses am 16. März 2023 ausfallen werden.

Angesichts der bevorstehenden Wiederholung der Wahl zum Abgeordnetenhaus und einer möglichen neuen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses bzw. des Ausschusses und des Senats dankt Frau Senatorin Dr. Kreck (SenJustVA) dem Vorsitzenden für die gute Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach der Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses das Plenum die Ausschüsse wieder neu einsetzen werde. Der Zeitpunkt der Einsetzung der Ausschüsse und die Sitzungstermine stünden derzeit noch nicht fest.

Der Vorsitzende

Die stellv. Schriftführerin

Sven Rissmann

Dr. Petra Vandrey

19. Wahlperiode

---

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der CDU

**Die Autobahn ist kein Versammlungsort –  
Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin,  
Drucksache 19/0782**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/0782 in folgender Fassung anzunehmen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

---

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin**

Dem § 14 Absatz 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) wird folgender Satz angefügt:

„Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt; dies gilt nicht, soweit die verkehrsübliche Benutzung durch Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung aufgehoben oder eingeschränkt wurde.“

## **Artikel 2** **Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 26 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Der Änderungsantrag greift Bedenken und Kritik auf, die am 12. Januar 2023 bei der ersten Lesung des Gesetzesantrags geäußert wurden (Plenarprotokoll 19/24, S. 2139 – 2144). Insbesondere sollen die traditionelle Berliner Fahrrad-Sternfahrt des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) sowie entsprechend vorbereitete ähnliche Demonstrationen auch weiterhin unter Einbeziehung der Berliner Autobahnen durchgeführt werden können.

### I.

An der Grundidee, dass Autobahnen unter den gewöhnlichen Nutzungsbedingungen schlicht ungeeignet sind, als Veranstaltungsort für Versammlungen zu dienen, ist ausdrücklich festzuhalten: Nach § 1 Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz sind sie nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Es handelt sich um hochkomplexe, anfällige und überaus gefahrgeneigte Infrastruktureinrichtungen. Ein kommunikativer Austausch politischer Meinungen kann dort normalerweise nicht stattfinden. Im Gegenteil ist es zu Fuß Gehenden gemäß § 18 Absatz 9 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bei Vermeidung eines Bußgelds, § 49 Absatz 1 Nummer 18 StVO, verboten, Autobahnen zu betreten.

Hieraus hat bereits der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen den Schluss gezogen, dass Versammlungen auf den dortigen Autobahnen nicht stattfinden: § 13 Absatz 1 Satz 3 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV NRW 2022 S. 2). Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Regelung in einem Beschluss vom 29. Juli 2022 gebilligt; eine Verfassungswidrigkeit sei jedenfalls bei cursorischer Prüfung nicht feststellbar (15 B 897/22, Rn. 9, unter Hinweis auf Schönenbroicher, Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2022, § 13 Rn. 9f.). Herangezogen werden

kann insoweit auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten verschafft, insbesondere nicht zu solchen Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011, 1 BvR 699/06, Rn. 65 – Fraport-Entscheidung). Der Zweck einer Autobahn, nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt zu sein, und das damit verbundene Verbot, wonach zu Fuß Gehende diese Art von Straße nicht betreten dürfen, kann daher sehr wohl in Betrachtung einbezogen werden, ob und wieweit der Schutz der Versammlungsfreiheit auch auf Autobahnen besteht (vgl. Blanke, in: Stern/Becker, Grundrechte, 3. Aufl. 2019, Art. 8 GG Rn. 43; Gusy, NdsVBl 2017, 257, 263; Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019, Teil I Rn. 146).

## II.

Im ursprünglichen Gesetzesantrag, Drucksache 19/0782, fällt diese Betrachtung dahin aus, dass auf Autobahnen keine Versammlungen stattfinden sollen; Ausnahmen werden bisher nicht geregelt. Indessen gilt der Grundsatz, dass Autobahnen nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind und zu Fuß Gehende sie nicht betreten dürfen, seinerseits nicht ausnahmslos. Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 StVO kann die Art und Weise, wie der allgemeine Verkehr eine Straße, auch eine Autobahn, benutzen darf, eingeschränkt werden. § 29 Absatz 2 Satz 1 StVO erwähnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Fall, dass die Straße für eine Veranstaltung genutzt werden soll, was dann mit entsprechender Erlaubnis auch zulässig ist.

Als Beispiel für eine mögliche Veranstaltung nennt § 29 Absatz 2 Satz 1 StVO Kraftfahrzeugrennen. Wenn aber schon Kraftfahrzeugrennen, sofern sie erlaubt wurden, als mögliche Inanspruchnahme einer Straße, auch einer Autobahn, rechtlich geregelt sind, können Versammlungen und Demonstrationen nicht schlechter behandelt werden. Ihr entsprechend höherer Stellenwert ergibt sich aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 26 der Verfassung von Berlin.

In dieser Beziehung soll daher das Konzept des ursprünglichen Gesetzesantrags geändert werden. Es wird nunmehr eine an § 29 Absatz 2 StVO anknüpfende Ausnahme vorgesehen: Soweit eine nach dieser Vorschrift erteilte Erlaubnis vorliegt, tritt der grundsätzliche Zweck der Autobahn, schnellen Verkehr zu ermöglichen, entsprechend zurück, so dass sie für Versammlungen genutzt werden kann.

Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO erteilt die Straßenverkehrsbehörde, § 44 Absatz 3 Satz 1 StVO. In Berlin sind grundsätzlich die Bezirke zuständig, Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), Nummer 22b. Geht der betroffene Autobahnabschnitt über mehrere Bezirke, besteht gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 StVO eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Bei der Entscheidung über die Erlaubnis ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ein wesentliches, aber nicht das einzige Kriterium. Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO ist keine versammlungsrechtliche Erlaubnis, sondern eine begrenzte Ausnahme vom bestimmungsgemäßen Gebrauch der Autobahn. Aspekte der Verkehrssicherheit und des gesamtstädtischen Verkehrsflusses haben hier entsprechendes Gewicht. Immer stellt sich die Frage, warum die Versammlung gerade auf der Autobahn stattfinden soll, wo doch gewöhnliche innerstädtische

Straßen für den kommunikativen Meinungs austausch bessere Voraussetzungen bieten: Im Gegensatz zur Autobahn sind sie von vorn herein auf eine Nutzung durch Fußgänger und Fußgängerinnen ausgelegt. Außerdem wird durch die seitliche Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern ohne weiteres eine höhere Aufmerksamkeit erreicht.

Die traditionelle Berliner Fahrrad-Sternfahrt des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) gibt ein Beispiel dafür, unter welchen Umständen die Voraussetzungen für eine Nutzung der Berliner Autobahn auch künftig erfüllt sein werden: An der Sternfahrt haben in den letzten Jahren bis zu 250.000 Menschen teilgenommen; mit fast 1.000 Kilometern Streckenlänge handelt es sich um die größte Fahrraddemonstration der Welt. Bei dieser Größenordnung müssen neben den sonstigen Routen auch Abschnitte der Berliner Stadtautobahn genutzt werden, damit die Sternfahrt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; üblicherweise betrifft das einen Teil des Berliner Stadtrings sowie die Avus. Entsprechend sind diese Autobahnabschnitte in der Vergangenheit jeweils für den motorisierten Verkehr gesperrt worden.

Andererseits stellt der Änderungsantrag insbesondere auch weiterhin sicher, dass auf Autobahnen keine (angeblichen) Spontanversammlungen abgehalten werden. Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO setzt einen Antrag und dementsprechend einen gewissen zeitlichen Ablauf bei der Straßenverkehrsbehörde voraus.

Berlin, 07. Februar 2023

Wegner Balzer Förster Herrmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

## Synopse

<b>§ 14 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) in der bisherigen Fassung</b>	<b>§ 14 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin in der künftigen Fassung</b>
<p>§ 14 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.</p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht,</p>	<p>§ 14 Beschränkungen, Verbot, Auflösung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten und die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. <b>Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt; dies gilt nicht, soweit die verkehrsübliche Benutzung durch Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung aufgehoben oder eingeschränkt wurde..</b></p> <p>(2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn</p> <p>1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,</p> <p>a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder</p> <p>b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird,</p> <p>2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt, geleugnet oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus,</p> <p>3. die Versammlung an einem in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Tag oder einem Ort stattfindet, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht,</p>

<p>dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft</p> <p>und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p>(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p> <p>(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p> <p>(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p> <p>(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p> <p>(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>dass durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird, oder</p> <p>4. die Versammlung durch die erkennbare Bezugnahme auf andere nationale oder internationale Versammlungen oder Kampagnen sich deren Inhalt zu eigen macht und dadurch die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn die Versammlung auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung</p> <p>1. geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln oder</p> <p>2. in ihrem Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft</p> <p>und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.</p> <p>(3) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.</p> <p>(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.</p> <p>(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, sind die Voraussetzungen und die Ermessenserwägungen unverzüglich der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme und auch gegenüber den Teilnehmenden der Versammlung erfolgen, sofern dies möglich und zumutbar ist.</p> <p>(6) Eine verbotene Versammlung soll aufgelöst werden. Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.</p> <p>(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.</p> <p>(8) Durch Rechtsverordnung kann der Senat weitere Orte im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bestimmen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.</p>
--	--

Senatsverwaltung für  
Inneres, Digitalisierung und Sport  
Die Senatorin



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
VbSt L

Tel. 90223 2722

Verbindungsstelle@SenInnDS.berlin.  
de

poststelle@seninnds.berlin.de  
elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

15.11.2022

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,  
Geschäftsordnung, Antidiskriminierung  
Herrn Sven Rissmann, MdA

über Senatskanzlei - G Sen -

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (Drucksache  
19/0365)**

Bitte um Aufschiebung der Beratung gemäß § 43 Abs. 1 S. 3 GGO II

**Vorgang:** Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,  
Geschäftsordnung, Antidiskriminierung 16. November 2022, TOP 7

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rissmann,

für den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Antidiskriminierung ist für die oben bezeichnete Sitzung folgender Tagesordnungspunkt 7  
vorgesehen:

7. Antrag der AfD-Fraktion

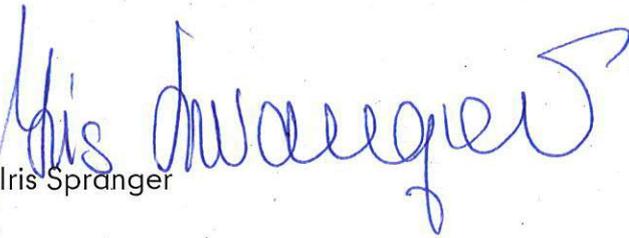
Drucksache 19/0365

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei  
der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

Ich bitte Sie, die in der Ausschusssitzung am 16. November 2022 vorgesehene Aufnahme der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 7, betreffend den Antrag der AfD-Fraktion (Drucksache 19/0365) bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Senats, längstens bis zum 30. November 2022 aufzuschieben.

Die Stellungnahme des Senats befindet sich gegenwärtig noch in der Ressortabstimmung und soll zeitnah beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Iris Spranger

Senatsverwaltung für  
Inneres, Digitalisierung und Sport  
Die Senatorin



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport,  
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 15 3010-0007/2022

Bearbeiterin: Frau Richter

Tel. +49 30 90223 1070

Christine.Richter@seninnds.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassungs-  
und Rechtsangelegenheiten,

Geschäftsordnung, Antidiskriminierung

Herrn Sven Rissmann, MdA

Berlin, 11. Januar 2023

über Senatskanzlei - G Sen -

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der  
Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (Drucksache  
19/0365)**

Sitzung für den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Antidiskriminierung am 11. Januar 2023, TOP 5

Ihr Schreiben vom 05. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Antidiskriminierung bitten Sie für die o.g. Sitzung um Übersendung der Senatsstellungnahme  
zu folgendem Antrag:

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/0365

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei  
der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin**

Eine vom Senat beschlossene Senatsstellungnahme liegt allerdings noch nicht vor -  
diesbezüglich und für die kurzfristige Rückmeldung bitte ich um Entschuldigung. Sobald der

Senat eine Stellungnahme beschlossen hat, wird diese von meinem Haus unverzüglich vorgelegt. Wann der Senat hierüber beschließt, steht derzeit jedoch noch nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Spranger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Iris Spranger', written over the printed name.